

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 Abstimmungsordnung für Initiativen

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 27. August 2017

5 Geändert am 26. November 2017

6 Geändert am 26. August 2018

7 Geändert am 22. Juni 2019

8 **§ 1 Basisdemokratische Abstimmungen**

9 **§ 2 Schlagworte**

10 **§ 3 Ebenen**

11 **§ 4 Nutzer\*inneneinstellungen**

12 **§ 5 Transparente Algorithmen**

13 **§ 6 Fristen**

14 **§ 7 Gründung von Initiativen**

15 **§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative**

16 **§ 9 Zugelassene Initiativen**

17 **§ 10 Abstimmung über eine Initiative**

18 **§ 11 Prüfung der Initiative**

19 **§ 12 Moderation des Plenums**

20 **§ 13 Kuratorium**

21 **§ 14 Änderung der Abstimmungsordnung**

22

## 23 **§ 1 Basisdemokratische Abstimmungen**

24 (1) Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter\*innen und  
25 Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die Gründung von  
26 Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche Initiativen in das Programm  
27 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden. Um dies zu ermöglichen, werden

28    Initiativprozesse über die elektronischen Plattformen Marktplatz und Plenum von  
29    DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht, wobei das Plenum die offizielle  
30    Abstimmungsplattform ist.

31    (2) An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen,  
32    die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Bewegter\*in oder Mitglied sind.

33    (3) Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im  
34    Plenum statt.

35    (4) Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abstimmungen  
36    übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

## 37    **§ 2 Schlagworte**

38    (1) Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

39    (2) Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte sollten  
40    nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie regelmäßig  
41    verwendet werden.

42    (3) Die Initiator\*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte aus  
43    der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können  
44    Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

45    (4) Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge, welche  
46    Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator\*innen können die  
47    Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

48    (5) Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative  
49    zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

## 50    **§ 3 Ebenen**

51    (1) Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator\*innen die Initiative  
52    einer Ebene zu.

53    (2) Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der  
54    Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

55    (3) Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,  
56    unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen Gliederung  
57    der Partei.

58    (4) Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die Initiative

59 verpflichtet ist und von wem sie zu vertreten ist.

#### 60 **§ 4 Nutzer\*inneneinstellungen**

61 (1) Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr  
62 selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht  
63 werden.

64 (2) Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur  
65 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

#### 66 **§ 5 Transparente Algorithmen**

67 (1) Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der  
68 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

#### 69 **§ 6 Fristen**

70 (1) Beginn und Ende von Fristen in dieser Abstimmungsordnung bestimmen sich  
71 gemäß § 187 bzw. § 188 BGB.

#### 72 **§ 7 Gründung von Initiativen**

73 (1) Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese  
74 Personen sind die sogenannten Initiator\*innen für die Initiative. Eine Person  
75 darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator\*in sein, die noch  
76 nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator\*innen müssen beim Einreichen  
77 den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied oder Beweger\*in von  
78 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

79 Wenn ein\*e Initiator\*in nach Gründung als Initiator\*in zurücktritt oder auf  
80 Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen  
81 Initiator\*innen verpflichtet, eine neue Initiator\*in zu bestimmen. Wird nicht  
82 innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator\*in bestimmt, wird die Initiative  
83 aufgelöst.

84 (2) Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu Widersprüchen  
85 im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das gleiche Thema behandelt  
86 wie eine bereits gegründete Initiative, von dem Prüfungsteam nach § 11 Absatz  
87 (7) als Alternativvorschlag zur Basisinitiative, als so genannte Varianten-  
88 Initiative zugelassen werden. Die Mehrheit der Initiator\*innen einer der beiden  
89 betroffenen Initiativen hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium  
90 prüfen zu lassen.

91 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei denn, es

92 wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

93 (3) Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf  
94 Basis von § 11 vom Prüfungsteam geprüft.

95 (4) Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung als  
96 gegründet.

## 97 **§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative**

98 (1) 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn  
99 sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 8 Absatz (4)  
100 erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht haben,  
101 gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

102 (2) Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für das  
103 Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch sieben Tage  
104 nachdem die Basisinitiative nach § 9 zugelassen worden ist.

105 (3) Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den  
106 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als  
107 Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt,  
108 jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

109 (4) Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu  
110 erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten des  
111 aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen ändern. Das  
112 Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur Diskussion ist:

- 113 - Bis 99 Aktive 10 Personen
- 114 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
- 115 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
- 116 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
- 117 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
- 118 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
- 119 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven

120 Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und den  
121 Initiator\*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

## 122 **§ 9 Zugelassene Initiativen**

123 (1) An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 8 erfüllt wurden, gilt eine  
124 Initiative als zur Diskussion zugelassen.

125 (2) Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige  
126 Diskussionsphase.

127 (3) Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die  
128 Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird. Eine Varianten-Initiative, die  
129 vor der Basisinitiative zugelassen wird, ruht bis zu dem Tag, an dem die  
130 Basisinitiative zugelassen wird.

131 (4) Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die  
132 Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung, dass  
133 die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-Initiative  
134 die Diskussionsphase.

135 (5) Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative das  
136 Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion  
137 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 8 die meisten Abstimmungsberechtigten  
138 eine Diskussion gewünscht haben. Wird die Basisinitiative nicht zugelassen,  
139 können drei Varianten-Initiativen ermittelt und zur Diskussion zugelassen  
140 werden.

141 (6) Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige  
142 Überarbeitungsphase, in der die Initiator\*innen die Möglichkeit haben, den Text  
143 für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der Diskussionsphase  
144 muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht werden. Der Text für die  
145 Abstimmung muss eine abstimmbare Aussage enthalten. Im Falle einer Überarbeitung  
146 dürfen der ursprüngliche Grundcharakter, die Vereinbarkeit mit den Grundwerten  
147 und die Zielsetzung des Anliegens nicht verändert werden. Hierüber entscheidet  
148 das Prüfungsteam auf Basis des § 11.

149 (7) Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator\*innen dies  
150 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst werden.  
151 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen trotzdem zur  
152 Abstimmung zu stellen.

## 153 **§ 10 Abstimmung über eine Initiative**

154 (1) Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des  
155 Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige Abstimmungsphase.  
156 Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abstimmung möglich.

157 (2) Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu  
158 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

159 (3) Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative  
160 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".

161 (4) Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen  
162 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

163 (5) Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von

164 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als  
165 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-  
166 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere  
167 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach Abzug  
168 der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich  
169 vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der Nein-Stimmen  
170 gleich, wird die Abstimmung wiederholt.

171 (6) Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der  
172 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder den  
173 zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

174 (7) Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheidet der Parteitag des  
175 zuständigen Gebietsverbands, ob die Forderung der Initiative in dessen Programm  
176 aufgenommen wird. Zuständig ist der Gebietsverband der Ebene, der die Initiative  
177 zugeordnet ist. Besteht auf dieser Ebene kein Gebietsverband, so ist der  
178 nächsthöhere bestehende Gebietsverband zuständig, in dessen Gebiet diese Ebene  
179 fällt.

## 180 **§ 11 Prüfung der Initiative**

181 (1) Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom Bundesvorstand  
182 bestimmt wird.

183 (2) Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
184 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den Werten  
185 entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die Initiative den  
186 Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, hat es das Recht, die Gründung  
187 oder die Abstimmung im Plenum zu verweigern.

188 (3) Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen, die  
189 innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das  
190 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht von  
191 einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die Zulassung zur  
192 Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.

193 (4) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische Inhalte  
194 im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4  
195 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine  
196 Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise Verfahren oder  
197 Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur Gründung oder zur  
198 Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl programmatische als auch andere  
199 Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in seiner Entscheidung berücksichtigen,  
200 dass auch die anderen Aspekte wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der  
201 Partei liefern können. Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als  
202 Empfehlungen an den zuständigen Parteitag zu betrachten.

203 (5) Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung oder

204 zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Initiative  
205 behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator\*innen mit und gibt  
206 ihnen Gelegenheit, die Initiative entsprechend zu überarbeiten.

207 (6) Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator\*innen Hinweise und  
208 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte Initiativen  
209 oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen Hinweise und  
210 Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den Initiator\*innen klar von  
211 Einwänden im Rahmen der Prüfung und der Entscheidung über die Zulassung  
212 unterschieden werden.

213 (7) Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem Thema  
214 schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das Prüfungsteam  
215 entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative gegründet wird.

216 (8) Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator\*innen schriftlich per  
217 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.

218 (9) Wenn die Mehrheit der Initiator\*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung  
219 des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 13 zur Prüfung vorgelegt werden. Die  
220 Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator\*innen schriftlich per Brief oder  
221 per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend.

222 (10) Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung  
223 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator\*in einer  
224 Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur Abstimmung abgelehnt  
225 wurde.

## 226 § 12 Moderation des Plenums

227 (1) Zur Betreuung des Plenums gibt es ein Moderationsteam, das vom  
228 Bundesvorstand bestimmt wird.

229 (2) Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf dem Plenum ein respektvoller  
230 Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört wird. Verstößt  
231 ein\*e Teilnehmer\*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom Bundesvorstand  
232 festgelegt wird, ist das Moderationsteam berechtigt, eine Verwarnung  
233 auszusprechen.

234 Wird ein\*e Teilnehmer\*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere Teilnahme am  
235 Plenum ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht sich an Abstimmungen zu  
236 beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein\*e Teilnehmer\*in, die vom Plenum  
237 ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch das Kuratorium verlangen.

## 238 § 13 Kuratorium

239 (1) Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los aus  
240 der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte Parteimitglieder  
241 und Bewegter\*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird die Möglichkeit  
242 gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den Vorgang, für den sie  
243 ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf die notwendigen  
244 Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der Begründung des  
245 Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das Kuratorium anrufen.

246 (2) Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat  
247 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung der  
248 Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.

249 (3) Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und  
250 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen und  
251 die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird dieser  
252 Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht keine  
253 Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine Entscheidung  
254 feststeht.

255 (4) Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer\*innen im Plenum die Zahl von  
256 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven  
257 Teilnehmer\*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt  
258 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.

259 (5) Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen  
260 der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden nicht  
261 mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als nicht  
262 bestätigt.

263 (6) Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

## 264 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung

265 (1) Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit  
266 der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

267 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der  
268 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase  
269 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die  
270 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator\*innen fungieren die  
271 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als  
272 doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall  
273 werden die vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie  
274 bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher  
275 Mehrheit.

276 (3) Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische  
277 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft,



278 wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt  
279 der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab – wenn möglich soll  
280 der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht übersteigen.